

Beschlussempfehlung

Hannover, den 09.03.2022

Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10631

Berichterstattung: Abg. Christoph Bratmann (SPD)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU in der Drucksache 18/10631 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Sabine Tippelt
Vorsitzende

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
der CDU - Drs. 18/10631

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Digitalisierung

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Nahverkehrsgesetzes**

Artikel 1

§ 9 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes vom 28. Juni 1995 (Nds. GVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 887), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Satz 1 gilt für das Jahr 2022 mit der Maßgabe entsprechend, dass der vom Land zuzüglich bereitgestellte Betrag 120 000 000 Euro beträgt.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
2. In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach der Zahl „2023“ die Worte „sowie der Sonderfinanzhilfe für das Jahr 2022 spätestens bis zum 31. März 2024“ eingefügt.
3. Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Zahl „2021“ durch die Zahl „2022“ ersetzt.
 - b) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Für den Zeitraum vom 26. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2021 ergibt sich die Höhe der den einzelnen Aufgabenträgern insgesamt höchstens zustehenden weiteren Sonderfinanzhilfe aus der Aufteilung des Betrages nach Satz 1 zu zwei Dritteln nach den Flächenanteilen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen.“

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Nahverkehrsgesetzes**

Artikel 1

§ 9 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes vom 28. Juni 1995 (Nds. GVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 883), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Satz 1 gilt für das Jahr 2022 mit der Maßgabe entsprechend, dass **das Land im Vorgriff auf den von ihm für das Jahr 2022 nach Satz 1 bereitzustellenden Betrag bereits mit Wirkung vom 1. Januar 2022 einen Betrag in Höhe von 120 000 000 Euro bereitstellt.**“
 - b) *unverändert*
2. In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach der Zahl „2023“ die Worte „sowie der Sonderfinanzhilfe für das Jahr 2022 spätestens bis zum 31. März 2024“ **sowie nach dem Wort „nachzuweisen“ ein Semikolon und die Worte „für die Sonderfinanzhilfe für das Jahr 2022 kann das Fachministerium einen anderen Zeitpunkt bestimmen, soweit dies erforderlich ist, um dem Land einen fristgerechten Nachweis gegenüber dem Bund zu ermöglichen“** eingefügt.
3. Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) *unverändert*
 - b) **Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden durch die folgenden neuen Sätze 4 bis 9 ersetzt:**

„⁴Für **Kosten, die für** den Zeitraum vom 26. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2021 **entstanden sind**, ergibt sich die Höhe der den einzelnen Aufgabenträgern insgesamt höchstens zustehenden weiteren Sonderfinanzhilfe aus der Aufteilung des Betrages nach Satz 1 zu zwei Dritteln nach den Flächenanteilen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen.“

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10631

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

c) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Wird der Betrag nach Satz 1 für den in Satz 4 genannten Zeitraum nicht vollständig in Anspruch genommen, so ergibt sich die Höhe der den einzelnen Aufgabenträgern für den Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember 2022 insgesamt höchstens zustehenden weiteren Sonderfinanzhilfe aus der Aufteilung des verbliebenen Betrages nach Maßgabe des Satzes 4“.

d) Satz 6 erhält folgende Fassung:

„⁶Für die Sätze 4 und 5 gilt § 7 Abs. 6 mit der Maßgabe entsprechend, dass Ausgangspunkt der Berechnungen der 26. Oktober 2020 für den Zeitraum in Satz 4 und der 1. Januar 2022 für den Zeitraum nach Satz 5 ist“.

e) Der bisherige Satz 5 wird Satz 7 und darin wird das Wort „diese“ gestrichen.

f) Der bisherige Satz 6 wird Satz 8 und erhält folgende Fassung:

„⁸Die Aufgabenträger haben dem Land die zweckentsprechende Verwendung der erhaltenen weiteren Sonderfinanzhilfe für Kosten nach Satz 4 bis zum 31. Mai 2022 und für Kosten nach Satz 5 bis zum 31. Mai 2023 nachzuweisen.“

g) Der bisherige Satz 7 wird Satz 9.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

„⁵Wird der Betrag nach Satz 1 für **Kosten nach Satz 4** _____ nicht vollständig in Anspruch genommen, so ergibt sich die Höhe der den einzelnen Aufgabenträgern für **Kosten, die für** den Zeitraum vom **1.** Januar bis **zum 31.** Dezember 2022 **entstanden sind oder entstehen**, insgesamt höchstens zustehenden weiteren Sonderfinanzhilfe aus der Aufteilung des verbliebenen Betrages nach Maßgabe des Satzes 4.“

„⁶Für die Sätze 4 und 5 gilt § 7 Abs. 6 mit der Maßgabe entsprechend, dass Ausgangspunkte der Berechnungen für den Zeitraum **nach Satz 4** der 26. Oktober 2020 und für den Zeitraum nach Satz 5 der 1. Januar 2022 **sind**.“

⁷**Ein Anspruch auf weitere Sonderfinanzhilfe besteht nur, soweit beim jeweiligen Aufgabenträger ein tatsächlicher Bedarf für die Finanzierung von Maßnahmen oder Investitionen nach Satz 1 besteht; die Auszahlung erfolgt zunächst vorläufig auf Grundlage der von einem Aufgabenträger jeweils verausgabten Mittel, die das Fachministerium regelmäßig in einem Abstand von längstens drei Monaten abfragt.**

„⁸Die Aufgabenträger haben dem Land die zweckentsprechende Verwendung der erhaltenen weiteren Sonderfinanzhilfe für Kosten nach Satz 4 bis zum 31. Mai 2022 und für Kosten nach Satz 5 bis zum 31. Mai 2023 nachzuweisen.“

⁹**Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“**

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom **1. Januar 2022** in Kraft.